

## A N T R A G auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten

nach § 65 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29.09.2005 (GVBl. S. 495);  
geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen  
an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU) vom 12.10.2020  
(GVBl. S. 807; in Kraft getreten am 25.10.2020), zuletzt geändert am 20.12.2023 (gültig ab 30.12.2023)

Bitte füllen Sie den Antrag deutlich lesbar aus und senden diesen an die Baukammer Berlin zurück!

### ➊ Angaben zur Person

Frau  Herr

Titel, akademischer Grad, Berufsbezeichnungen:.....

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum/-ort: .....

Staatsangehörigkeit:.....

### Geschäfts- bzw. Büroanschrift:

Name der Firma:.....

Straße u. Haus-Nr.:.....

Land/PLZ/Ort: .....

Fon: ..... Fax: ..... Mobil: .....

E-Mail: ..... Web: www.....

### Privat- bzw. Wohnanschrift:

Straße u. Haus-Nr.....

Land/PLZ/Ort:.....

Fon: ..... Fax: ..... Mobil: .....

E-Mail: ..... Web: www.....

Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Daten  Wohnanschrift  Büroanschrift

- einverstanden
- nicht einverstanden

Ich bin  Pflichtmitglied  Beratender Ingenieur  Freiwilliges Mitglied der Baukammer Berlin.

Ich bin  noch nicht in die Listen/Verzeichnisse der Baukammer Berlin eingetragen.

### ➋ Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten nach § 65 BauO Bln

Es handelt sich um eine erstmalige Eintragung als Bauvorlageberechtigte/r; dies gilt für Bürger der Bundesrepublik Deutschland  
oder

Es liegt bereits eine Bauvorlageberechtigung in einem anderen Bundesland vor (*Nachweis erforderlich*).

Bundesland: .....

Kammer: .....

**Hinweis:** In diesem Fall müssen Sie nicht bei der Baukammer Berlin in die Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen werden, sondern können Ihre Bauvorlagen unmittelbar bei der Baugenehmigungsbehörde vorlegen. Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 ABKG sind Ingenieurinnen und Ingenieure, die in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Baukammer Berlin eingetragen sind, **Pflichtmitglieder** der

**BAUVORLAGEBERECHTIGUNG**

Baukammer Berlin. Personen, die Pflichtmitglieder einer anderen Ingenieurkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind, sind von der Pflichtmitgliedschaft in der Baukammer Berlin befreit (§ 41 Abs. 3 ABKG).

- Ich möchte dessen ungeachtet auch bei der Baukammer Berlin in die Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen werden.

Die erforderlichen Nachweise zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung:  
(Erläuterungen s. Merkblatt)

1. Urkunde und Abschlusszeugnis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums des Bauingenieurwesens in beglaubigter Form.
2. Vorlage eines Nachweises über die ECTS-Leistungspunkte (180 ECTS) gemäß Anlage zu § 65 Abs. 3 Nr. 3 und § 65 a Abs. 1 Nr. 1 BauO Bln (Leitlinien zu Ausbildungsinhalten).
3. Ausgefüllte und unterzeichnete Objektliste (s. Referenz-/Objektliste); Es sind fünf Objekte aufzuführen. Der Eintragungsausschuss wählt davon mindestens zwei Objekte aus, zu denen dann die Unterlagen/Nachweise eingereicht werden müssen.
4. Originale oder Kopien von Bauanträgen zu den von dem Eintragungsausschuss ausgewählten Gebäude (mindestens zwei Objekte) mit den dazugehörigen eigenständig erstellten Entwurfsunterlagen mit Genehmigungsvermerken und den entsprechenden Baugenehmigungen aus einem Zeitraum von mindestens 2 Jahren (jedoch ohne Fachplanung) (s. hierzu Merkblatt).
5. Bescheinigungen des bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers oder des bauvorlageberechtigten Arbeitgebers zu den Planungen bzgl. der Leistungsphasen 1-5 gem. § 33 HOAI.  
Die bescheinigende Person muss bestätigen können, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die entsprechenden Planungsleistungen unter ihrer Leitung erbracht hat.
6. Die Bestätigung des Versicherers zu einer aktuell gültigen Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 10 Berufsordnung der Baukammer Berlin.

### ⑤ Eintragung von Antragstellern, die bereits als Bauvorlageberechtigte/r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) zugelassen sind

- Ich bin in einem anderen EU-Staat oder gleichgestellten Staat ..... als Bauvorlageberechtigte(r) niedergelassen, besitze dort eine vergleichbare Berechtigung (vgl. § 65 Abs. 4 BauO Bln) und habe noch in keinem anderen deutschen Bundesland meine Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter angezeigt.

Die erforderlichen Nachweise

- über eine Bescheinigung darüber, dass ich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte(r) niedergelassen bin und mir die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
- darüber, dass ich im Staat meiner Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigte(r) mindestens die unter ② genannten Anforderungen erfüllen musste,

sind diesem Antrag zur Beurteilung beigelegt.

- Ich zeige mein erstmaliges Tätigwerden in dem deutschen Bundesland Berlin als Bauvorlageberechtigte(r) an.

Bitte reichen Sie dafür die erforderlichen Nachweise wie sie unter ② (siehe Merkblatt) angegeben sind ein.

### ④ Gebühren

**Die Gebühr für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten** (gem. § 2 (1) Nr. 6 Gebührenordnung der Baukammer Berlin)

in Höhe von  EUR **100,-** habe ich auf das Konto der Baukammer Berlin der

Berliner Volksbank IBAN: DE95 1009 0000 8844 5560 05 BIC: BEVODEBB)

Verwendungszweck: „LBV-Gebühr für ... (Vorname und Name)

- werde ich überweisen  wurde überwiesen oder
- wird als Barzahlung in der Geschäftsstelle beglichen.

## 🕒 Erklärungen

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich bin mit der Veröffentlichung und Auskunftserteilung über meine Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten einverstanden.

**Mir ist bekannt, dass ich bei Erfüllung der Voraussetzungen mit der Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten in das Verzeichnis der Pflichtmitglieder gemäß § 41 des Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) eingetragen werde.**

## 🕒 Hinweise

Erforderliche Nachweise möglichst nicht als Originale, sondern als beglaubigte Kopien beifügen. Eine amtliche Beglaubigung kann - nach Vorlage der Originale - auch in der Geschäftsstelle der Baukammer Berlin vorgenommen werden.

.....  
*Ort Datum Unterschrift*

## Merkblatt

### Zur Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten nach § 65 Bauordnung für Berlin (BauO Bln)

#### § 65 BauO Bln

(1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser erstellt sein, die oder der bauvorlageberechtigt ist. Dies gilt nicht für

1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Abs. 2 verfasst werden, und
2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ führen darf,
2. in die von der Baukammer Berlin geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist oder, ohne eine solche Listeneintragung, gemäß [§ 65d](#) bauvorlageberechtigt ist.

(3) Bauvorlageberechtigt sind ferner,

1. Berufsangehörige, welche über die in [§ 65a](#) genannten inländischen oder auswärtigen Hochschulabschlüsse verfügen für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorhaben und
  - a) freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3,
  - b) eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,
  - c) land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,
  - d) Garagen bis zu 250 Quadratmeter Nutzfläche,
2. Berufsangehörige, welche die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“ führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektinnen und Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden.
3. Berufsangehörige, welche einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien oder der Fachrichtung Architektur nachweisen können, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen und Bedienstete einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, für die dienstliche Tätigkeit sowie
4. staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau, Handwerksmeisterinnen oder Handwerksmeister des Maurer- und Beton- oder Zimmererfachs und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staates, wenn sie in einem dieser Staaten eine vergleichbare Berechtigung besitzen und dafür vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten wie die in dieser Nummer genannten anderen Personen, für
  - a) Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen und insgesamt nicht mehr als 250 Quadratmeter Brutto-Grundfläche,
  - b) eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 Quadratmeter Brutto-Grundfläche und bis zu 5 Meter Wandhöhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand,
  - c) Garagen bis zu 250 Quadratmeter Nutzfläche.

(4) Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 Nummer 1 sind in eine von der Baukammer Berlin zu führende Liste von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern einzutragen. Der Eintragung bedarf es nicht, wenn die Eintragung in einem anderen Land bereits erfolgt ist.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Baukammer Berlin bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

#### **Erläuterungen zum Antrag Nachweisführung nach des Antrages**

Zur fachlichen Überprüfung bedarf es der Vorlage folgender Unterlagen:

#### **Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, die selbst keine unterzeichneten Entwürfe vorlegen können:**

Für mindestens zwei Bauvorhaben der vollständige Bauantrag (Kopie) mit Eingangsvermerk und Genehmigungsvermerk der Bauaufsichtsbehörde, d. h., Bauantrag mit Anlagen wie Baubeschreibung, Lageplan und 1 – maximal 2 Pläne sowie Kopie der Baugenehmigung (jedoch ohne Fachplanung).

#### **Aus den Unterlagen muss durch Unterschrift oder Prüfkürzel eindeutig erkennbar sein, dass es sich um die von der Antragstellerin/dem Antragsteller angefertigten Unterlagen handelt.**

Ferner die Bescheinigung des jeweils bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers oder Arbeitgebers, aus der eindeutig hervorgeht, dass die Antragstellerin/der Antragsteller die Tätigkeiten der Leistungsphase 1 bis 5 gem. § 33 der HOAI für mindestens zwei eindeutig benannte Bauvorhaben selbständig bearbeitet hat.

Da Planungstätigkeiten im Sinne der Leistungsphasen 1-5 gem. § 33 HOAI nachzuweisen sind, muss es sich wegen des damit verbundenen Umfangs der Planungstätigkeiten bei den einzureichenden Entwürfen um die Neuerrichtung eines Gebäudes handeln; abweichend davon darf es sich auch um einen größeren An-, Um- oder Erweiterungsbau handeln. Anhand der vorgelegten Entwurfsunterlagen soll der Nachweis für die mindestens zweijährige praktische Tätigkeit dargestellt werden. Die Unterlagen müssen somit aus verschiedenen Jahren sein. Maßgeblich für die Bemessung der zweijährigen praktischen Tätigkeit, ist das Datum der Baugenehmigungen.

*Für weitere Fragen oder Informationen steht Ihnen die Geschäftsstelle unter (030) 79 74 43 13 zur Verfügung. Gerne können Sie auch eine E-Mail an [jeanette.michaelis@baukammerberlin.de](mailto:jeanette.michaelis@baukammerberlin.de) senden.*